

85. § 12 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. IIS. 889) erhält folgende Fassung:

»§ 12

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) trotz Lotsenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 keine Lotsenberatung annimmt
 - b) die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b nicht trifft
 - c) die Informationen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c unterläßt
 - d) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a erforderlichen Hinweise nicht erteilt
 - e) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c erforderlichen Mitteilungen unterläßt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung Von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

86. In die Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49) wird nach § 10 folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt
 - b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet
 - c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise oder ihren Stellvertretern für Inneres.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“